



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom 15. März 2000

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Eggerberg vom 21. Januar 2000 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung vom 26. November 1999 beschlossenen Umzonungen und Erweiterungen (Umzonung von Verkehrs- und Landwirtschaftszone 2. Priorität in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen bei der Zivilschutzanlage; Umzonung von Landwirtschaftszone 2. Priorität in die Zone für Verkehr im Gebiet „Haltjini“ und Erweiterung der Zone für Sport und Erholung im Raum „Äbi“);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 41 vom 8. Oktober 1999;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Eggerberg vom 26. November 1999, womit die vorbeschriebene Teilrevision der Nutzungsplanung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungs-Beschlusses im Amtsblatt Nr. 49 vom 3. Dezember 1999;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 9. März 2000, mit welcher der Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 22. Februar 2000 der Gemeinde zur Kenntnisnahme gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht worden sind;

Erwägend, dass der Staatsrat in seiner Sitzung vom 29. Mai 1996 den von der Urversammlung von Eggerberg vom 24. November 1995 angenommenen gesamtrevidierten Zonennutzungsplan und das Bau- und Zonenreglement homologiert hat, so dass die Gemeinde über eine RPG-konforme Nutzungsplanung verfügt;

Erwägend, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Eggerberg die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

b e s c h l i e s s t :

Die von der Urversammlung der Munizipalgemeinde Eggerberg am 26. November 1999 beschlossenen Abänderungen der Nutzungszonensplanung bei der Zivilschutzanlage, im Gebiet „Haltjini“ und im Raum „Äbi“ werden homologiert.

Die Planunterlagen, unterzeichnet von der Gemeinde (Gemeindepräsidentin und Gemeindeschreiber), sind ohne Verzug der Dienststelle für Innere Angelegenheiten in 4 Exemplaren zur Anbringung des Homologationsvermerks zuzustellen.

Entscheidgebühr: Fr. 120.--
Gesundheitsstempel: Fr. 5.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:

6 Ausz. DSI
1 Ausz. FI


